



BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS: PLANUNGSBÜRO BAVA J DIPL.-ING. ARCHITEKT TEL. 0241/874404 FAX 0241/874438 52072 AACHEN MUFFETER WEG 30	GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB BESCHLOSS DER RAT DER STADT HEIMBACH AM 02.04.1998 DIE AUFSTELLUNG DIE- SES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS. HEIMBACH, DEN 29.12.1998 STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER In Vertretung gez.: Züll
DER BESCHLUSS DES RATES DER STADT HEIMBACH ZUR AUFSTELLUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS VOM 02.04.1998 WURDE AM 05.05.1998 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. HEIMBACH, DEN 29.12.1998 STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER In Vertretung gez.: Züll	DER RAT DER STADT HEIMBACH STIMMTE AM 08.10.1998 DIESEM FLÄCHEN- NUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGS- BERICHT ZU UND BESCHLOSS DIE ÖF- FENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. HEIMBACH, DEN 29.12.1998 STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER In Vertretung gez.: Züll

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 27.10.1998 IN DER ZEIT VOM 04.11.1998 BIS 04.12.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. HEIMBACH, DEN 29.12.1998 STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER In Vertretung gez.: Züll	DER RAT DER STADT HEIMBACH HAT ÜBER DIE GEMÄSS § 3 Abs. 2 BAUGB VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND AN- REGUNGEN ENTSCHEIDEN UND DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM 17.12.1998 BESCHLOSSEN. HEIMBACH, DEN 29.12.1998 STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER In Vertretung gez.: Züll
DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 6 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT WORDEN Az. 35.2.11-16-01.99 KÖLN, DEN 21.01.1999 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag gez.: Puntigam L.S.	GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGS- PRÄSIDENTEN VOM 21.01.1999 AZ.: 35.2.11-16-01.99 AM 02.02.1999 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN HEIMBACH, DEN 08.03.1999 STADT HEIMBACH DER BÜRGERMEISTER gez.: Pütz

PLANZEICHENERLÄUTERUNG	
DARSTELLUNGEN GEMÄSS § 5 BAUGB	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
<ol style="list-style-type: none"> Die Bauhöhe der Windenergieanlagen darf bis zur drehenden Spitze, bezogen auf das Ursprungsgelände, 75 m nicht überschreiten. Von der festgelegten Maximalhöhe kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn aufgrund eines Windgutachtens dargelegt wird, daß einzelne Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Mehrere Windenergieanlagen auf einer Konzentrationszone dürfen nur gleichdrehend betrieben werden. Drainagesysteme dürfen bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Grundwassermeßstellen dürfen bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Werden durch Windkraftanlagen Störungen des Fernsehempfangs verursacht, müssen die Windkraftanlagenbetreiber die Störungen durch geeignete Maßnahmen beheben.

KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE
<ol style="list-style-type: none"> Vor Erteilung der Baugenehmigung von Windkraftanlagen ist die Wehrbereichsverwaltung III anzuhören. Für die Prüfung sind folgende Angaben erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> genaue Koordinaten des jeweiligen Standorts (Gauß-Krüger oder geogr. Koordinaten oder UTM-Gitternetz) maximale Höhen über Grund und über NN. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen durch geeignete Maßnahmen durch die Windkraftanlagenbetreiber auszugleichen. Entlang von Gewässern ist ein beidseitiger Randstreifen von mindestens 10 m Breite ab Böschungsoberkante von allen baulichen Anlagen freizuhalten.

RECHTSGRUNDLAGEN
BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZY 90) VOM 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58) BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBYBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218) §§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666) VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNT- MACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 07.04.1981 (GV NW S. 224) WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1995 (GV NW S. 925) IN DER BEI FESTSTELLUNG DIESER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS JEWEILS GELTENDEN FASSUNG.

STADT HEIMBACH
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
12. ÄNDERUNG
M 1:10.000